



Amtliche Bekanntmachungen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 331a „Kurgartenstraße, Vergnügungs- stättenregelungen“ für das Ge- biet zwischen Kurgartenstraße, dem Frankenschnellweg (BAB A73), die Fürther Straße und Nürnbergger Straße (B 8) in der Gemarkung Fürth

hier: Öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke des oben genannten Bauleitplanverfahrens

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24. Februar 2010 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 331a „Kurgartenstraße, Vergnügungsstättenregelungen“ förmlich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Sicherung einer nachhaltigen und geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Im Rahmen der Aufstellung ist beabsichtigt, die bestehenden Nutzungen „Mischgebiet“ sowie „Gewerbegebiet“ zu verfestigen sowie für den gesamten Geltungsbereich Vergnügungsstätten auszuschließen.

Die im Norden liegende Sonderbaufläche „Technologiepark“ (Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes) wurde aus dem räumlichen Geltungsbereich herausgenommen, nachdem in dem nach § 34 BauGB als Sondergebiet zu typisierenden Bereich Nutzungen wie Vergnügungsstätten ohnehin nicht zulässig sind. Der Bereich des Mischgebietes wurde den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst; er umfasst nunmehr den Bereich bis zur Ludwig-Quellen-Straße.

Im Rahmen des Verfahrens wurde auch der Entwurf einer Begründung mit Umweltbericht erstellt, welche mit eingesehen werden können.

Nachdem im Zeitraum vom 25. Mai 2012 bis zum 28. Juni 2012 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand, hat der Bau- und Werkausschuss mit Beschluss vom 19. September 2011 den Entwurf des Bebauungsplans Nummer 331a einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beginnt am **18. Oktober 2012** und

endet am **22. November 2012**.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 331a einschließlich der jeweiligen Begründung mit Umweltbericht können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter Te-

lefon 974-33 14 vereinbart werden.

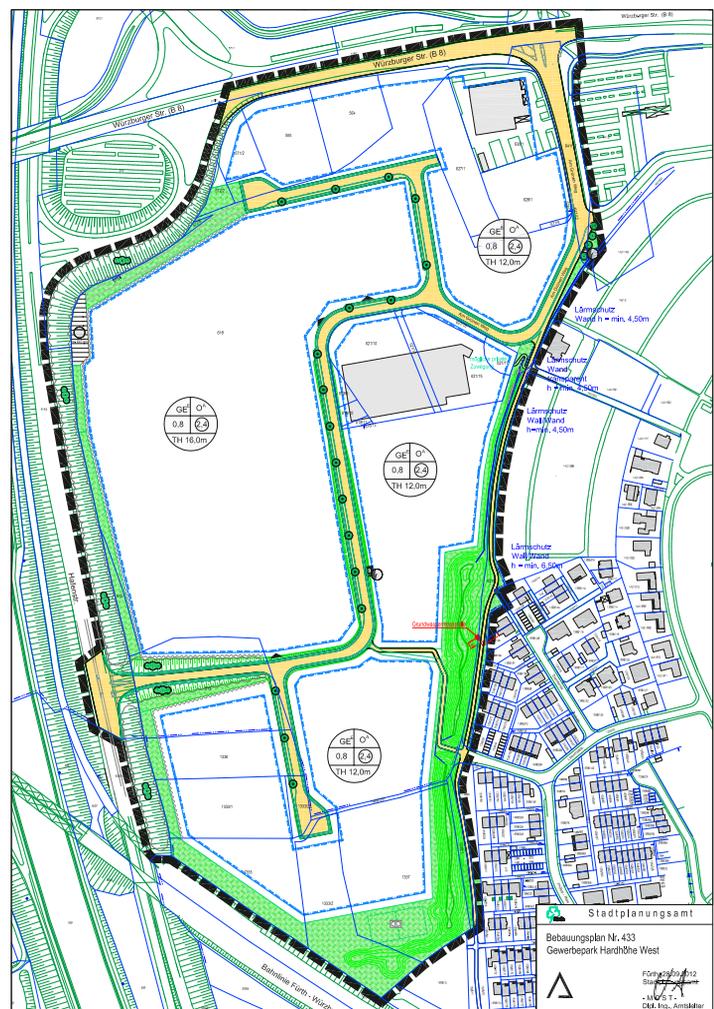
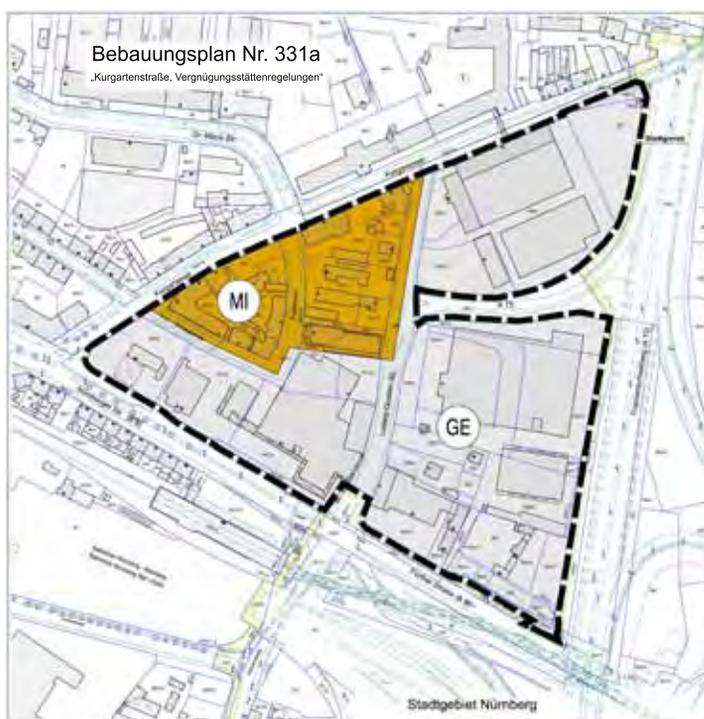
**Fürth, 26. September 2012, STADT
FÜRTH**

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzungsverfahren zur Aufstel- lung des Bebauungsplanes Num- mer 433 „Gewerbepark Hardhöhe West“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 433 „Gewerbepark Hardhöhe West“ für den Bereich zwischen der Würzburger Straße, der Hafenstraße, der Bahnlinie Fürth-Würzburg, der bestehenden Wohnbebauung im Bereich Hardhöhe und der Straße „Am Kieselbühl“. Die genaue Abgrenzung ist dem Planblatt zu entnehmen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 11. Dezember 1985 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes



Nummer 433 Hardhöhe West eingeleitet. Der Bau- und Werkausschuss hat in der Sitzung am 10. März 2010 die Zielsetzung des Bebauungsplanes aktualisiert. Unter Berücksichtigung der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes, der hier bereits eine gewerbliche Baufläche darstellt, soll nunmehr im Bebauungsplan Nummer 433 Hardhöhe West ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden hinsichtlich einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter anderem nachfolgend genannte Ziele berücksichtigt:

- Entstehung stadtbildverträglicher Baustrukturen,
- Gewährleistung eines spannungsfreien Nutzungsgefüges sowohl innerhalb als auch im Umfeld des Plangebietes,
- Gewährleistung eines umweltverträglichen Nutzungsgefüges, vor allem hinsichtlich immissionschutzrechtlicher Bestimmungen, zum Beispiel durch die Festsetzung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung und den Kleingärten,
- Ausgleich der durch die Planung bzw. deren Realisierung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 19. September 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 433 mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung

Die öffentliche Auslegung beginnt am **17. Oktober 2012** und endet am

19. November 2012. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 433 „Gewerbepark Hardhöhe West“ mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 04, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 433 mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), Umweltverträglichkeitsuntersuchung, schalltechnische Untersuchung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Ausführungsstandards für Baumpflanzungen sowie Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende umweltbezogene Themenbereiche:

- Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Boden (Flächeninanspruchnahme), Oberflächenwasser, Grundwasser bzw. Wasserschutzgebieten;
- Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft;
- Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Bodendenkmäler);
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild;
- Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- Auswirkungen des Vorhabens auf die örtliche Verkehrssituation und

die örtliche Luftqualität;

- Stellungnahmen zu Bodenschutz und Altlasten;
- Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und der SaP.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gem. § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter unter Telefon 974 -33 14 vereinbart werden.

Fürth, 28. September 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 370a für den Bereich des neuen Einkaufsschwerpunkts in der Rudolf-Breitscheid-Straße, Gemarkung Fürth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30. Juli 2008 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 370a „Neue Mitte Fürth“

eingeleitet, mit dem die Schaffung eines neuen Einkaufszentrums im Bereich und Umfeld des Fiedler- und des Wölfelareals planungsrechtlich sichergestellt werden soll. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG am 10. September 2008. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 29. Oktober 2008 dahingehend ergänzt, das Verfahren gemäß §13a BauGB als beschleunigtes Verfah-

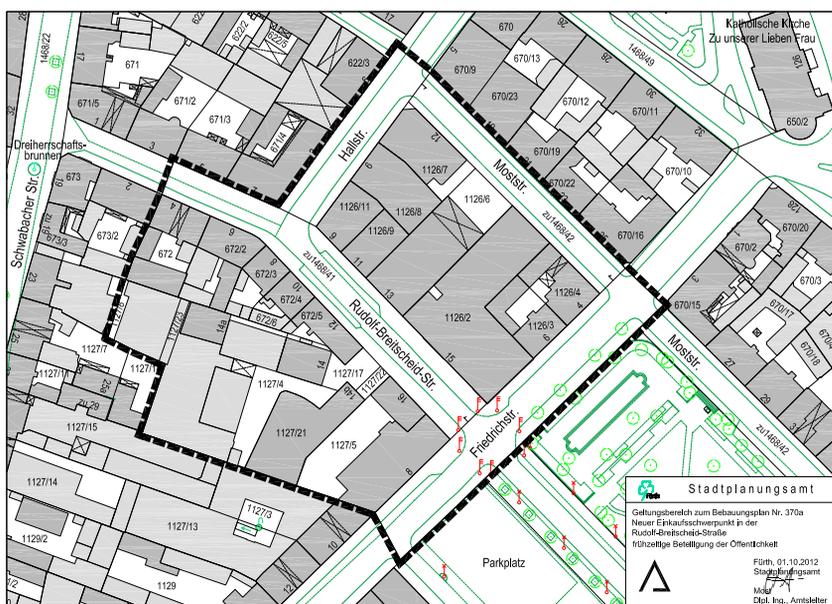
ren zu betreiben. Die erforderlichen Voraussetzungen dafür liegen vor:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der die Nachverdichtung von Flächen ermöglicht.
- Es soll eine Grundfläche von weniger als 20 000 Quadratmeter festgesetzt werden.
- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 370a wird daher gemäß § 13 Abs. 3 von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und der Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.

Nach Abschluss des Investorenauswahlverfahrens wurde in der Stadtratssitzung am 27. Juli 2011 die Firma MIB AG als Investor ausgewählt. Das von MIB entwickelte Konzept für den neuen Einkaufsschwerpunkt sieht einen im Vergleich zu dem damals zugrunde liegenden Entwurf verkleinerten Umgriff vor, der durch den Stadtrat am 28. September 2011 unter dem neuen Arbeitstitel „Neuer Einkaufsschwerpunkt in der Rudolf-Breitscheid-Straße“ beschlossen worden ist (Konkretisierungsbeschluss). Statt eines großflächigen Einkaufszentrums unter Einbeziehung der Rudolf-Breitscheid-Straße ist nunmehr die Errichtung von zwei Geschäftshäusern unter Beibehaltung der städtebaulichen Struktur geplant. Lediglich unterirdisch sind die beiden Gebäude miteinander verbunden. Die Erschließung der einzelnen Geschäfte soll größtenteils von der Rudolf-Breitscheid-Straße aus erfolgen.

Zur weiteren Ausgestaltung des Vorhabens hat der Investor einen eingeladenen Architekturwettbewerb in Form eines wettbewerblichen Dialoges mit fünf teilnehmenden Büros durchgeführt. Während der Bearbeitungsphase wurden die Zwischenergebnisse der Teilnehmer in zwei Workshops präsentiert und mit dem Preisgericht diskutiert. Der preisgekrönte Entwurf soll nachfolgend weiter überarbeitet werden und als Grundlage für das Bebauungsplanverfahren dienen. Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, den Entwurf einzusehen und sich zur weiteren Pla-



nung zu äußern.

Ort und Zeitraum der Möglichkeit zur Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB beginnt am **10. und endet am 25. Oktober 2012 um 16 Uhr** mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im 1. Stock des Rückgebäudes. Die Planunterlagen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im 2. Stock (Ebene 4), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

**Fürth, 1. Oktober, 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 19. September 2012 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraße werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Zwei Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 942/2 Gem. Unterfarnbach (**Flugplatzstraße**).

Als Eigentümerwege (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) ohne Widmungsbeschränkung werden gewidmet:

Die Grundstücke Fl.Nrn. 910/3, 910/4, 937/3, 937/16 und 937/74 Gem. Unterfarnbach (**Charles-Lindbergh-Straße 1 bis 15**).

Die Grundstücke Fl.Nrn. 910/7, 937/19, 937/20 und 937/21 Gem. Unterfarnbach (**Flugplatzstraße 76 bis 84**).

Das Grundstück Fl.Nr. 937/22 und

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 937/8, 937/11 und 937/64 Gem. Unterfarnbach (**Hermann-Köhl-Straße 1 bis 62**).

Die Grundstücke Fl.Nrn. 1068/35, 1068/42, 1068/49 und 1068/4 Gem. Fürth (**Neptunweg 49 bis 59, 61 bis 71, 73 bis 83 und 85 bis 97**).

Die Grundstücke Fl.Nrn. 1854/10, 1854/11 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1854/32 Gem. Fürth (**Leupoldstraße und die Verbindungswege zwischen Leupoldstraße und Isaak-Loewi-Straße**).

Als Eigentümerwege (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Gehweg“ werden gewidmet:

Das Grundstück Fl.Nr. 937/18 Gem. Unterfarnbach (**Charles-Lindbergh-Straße 1 bis 15**).

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 937/8 und 937/64 Gem. Unterfarnbach (**Hermann-Köhl-Str. 1 bis 62**).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 19. September 2012 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Die als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Rezatstraße (Grundstücke Fl.Nrn. 135, 136/1, 140/3 und 233/1 Gem. Unterfarnbach sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 60/6 und 226/1 Gem. Unterfarnbach) wird zur Ortsstraße abgestuft.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 19. September 2012 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 1468/325 Gem. Fürth (**Cadolzburger Straße**).

Die als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 2003/18 und 2004/25 Gem. Fürth (**Höfener Straße 60**).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 1. Oktober 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Haushaltssatzung 2012 für die von der Stadt Fürth verwaltete „König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung“

I. Aufgrund von Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Fürth für die vom Stadtrat verwaltete rechtsfähige „**König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung**“ folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2012** wird hiermit festgesetzt, er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit **4 753 945,25 Euro** und Aufwendungen mit **4 367 701,86 Euro**

somit Jahresüberschuss

386 243,39 Euro

und

im **Vermögens-/Finanzplan**

in den Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) mit **6 911 728,69 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1 939 660,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögens-/Finanzplan für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **650 000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Juli 2012 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 12. September 2012 (GZ: 12-1222.3/4) rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 und Art. 26 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 212 d, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 24. September 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Führerschein ungültig

Der von der Stadt Fürth am 10. Dezember 1996 ausgestellte Führerschein mit der Nummer D7927905 wird für ungültig erklärt.

**Stadt Fürth
Straßenverkehrsamt
Gleißner** ■